

# Vereinsstatuten

## §1

### **Name**

Der Name des Vereins lautet:  
Swiss Council of Shopping Centers (SCSC)

## §2

### **Sitz**

Sitz des Vereins ist Basel, Zürcherstrasse 65.

## §3

### **Zweck/Aufgaben des Vereins**

1. Alleiniger Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der Interessen von Betreibern und Eigentümern von Gewerbeimmobilien, insbesondere durch Vermittlung von Informationen, Kontaktpflege und das Zusammenstellen von Datenmaterial.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ideelle und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine konfessionelle, politische oder auf Gewinn gerichtete Tätigkeit bleibt ausgeschlossen.

## §4

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5

### **Anschluss an andere Verbände**

1. Der Verein ist berechtigt, mit Nachbarverbänden im In- und Ausland, die die gleichen Zielsetzungen und Interessen verfolgen, zusammenzuarbeiten und sich solchen Verbänden anzuschliessen.

## §6

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die im Bereich der Gewerbeimmobilien/Shopping-Center tätig oder ihnen verbunden sind.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

## §6a

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen im Sinne des nachfolgenden §8 befreit.
3. Ehrenmitglieder haben dieselben Stimmrechte wie ordentliche Mitglieder.

## §7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Forderungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen oder Tagungsgebühren in Verzug ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch den Vorstand zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzu legen. Der Vorstand hat die Berufungsgründe als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Bei juristischen Personen als Mitgliedern endet die Vertretung des von der juristischen Person entsandten Vertreters im Verein bei dessen Ausscheiden aus dieser juristischen Person.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Der Verein hat Anspruch auf Leistung der Beiträge für den Zeitraum bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§8**

### **Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschliesst die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst weiterhin darüber, ob und in welcher Höhe Aufnahmegebühren zu zahlen sind.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 31.01. jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§10 / § 11)
2. der Vorstand (§12 / §13)
3. die Revisionsstelle (§14)

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
3. Verabschiedung des Budgets.
4. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
5. Änderung der Vereinsstatuten und Auflösung des Vereins.
6. Ausschluss eines Mitgliedes im Fall des §7 Absatz 4.
7. Wahl der Revisionsstelle (jährlich / einfache Revision).

## **§11**

## **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss acht Wochen vor dem Tage der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst bis 30. November eines Jahres, durchzuführen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder.
4.
  - a) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden leitet ein weiteres Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen Versammlungsleiter.
  - b) Abweichung von der Regelung in §11 Absatz 4. a) leitet die Wahlen zum Vorstand ein Wahlleiter. Dieser Wahlleiter ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
5.
  - a) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen 30 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand gibt diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt.
  - b) Jedes Vereinsmitglied ist ferner berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zustellen. Solche Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten der Behandlung der Anträge zustimmt. Die Beschlussfassung über einen solchen Antrag wird jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten der sofortigen Beschlussfassung widerspricht. Für den Fall, dass die Beschlussfassung auf diese Weise durchgesetzt wird, muss der entsprechende Antrag neu gestellt und 20 Tage vor dem Tage der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. §11 Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt.
6. Über die Versammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden, und zwar innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung. Massgebend ist der Tag der Absendung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmen oder Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden, die 30 Minuten nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Beschlüsse sind auch für etwa überstimmte oder nicht anwesende Mitglieder bindend. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sofern die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

9. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch mehrere Vertreter vertreten lassen, von denen allerdings nur ein Vertreter stimmberechtigt sein darf. Ein solcher Vertreter hat sich auf Verlangen des Versammlungsleiters durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Vertreter kann nur bis zu drei weitere Mitglieder vertreten.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die sich im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihrer in Rechnung gestellten Beiträge und Umlagen zwei Monate nach Rechnungsdatum in Rückstand befinden, ruht.

## **§12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern und einem Vorstandsvorsitzenden (Präsident). Der Vorstand wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Die fünf Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind gewählt. Die Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Jedes Mitglied kann höchstens fünf Kandidaten wählen.  

Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist und zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt worden ist, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstandes bis zur Neuwahl.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein arbeitet der Vorstand mit verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
2.
  - a) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
  - b) Der Vorstandsvorsitzende (Präsident) wird vom Vorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
  - c) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens ein Mal pro Jahr.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die Beratung über Änderungen der Statuten
  - b) der Beschluss über Ausschluss/Streichung eines Mitgliedes
  - c) die aktive Mitglieder-Akquisition
  - d) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung das Budget vorzulegen, und zwar jeweils bis zu der gemäss §11 Absatz 2 durchzuführenden Mitgliederversammlung. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres erstatten der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar entweder in der folgenden Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form ausserhalb einer Mitgliederversammlung.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4.
  - a) Kandidaturen für die Wahl des Vorstandes müssen spätestens 30 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- b) Kandidaturen oder Wahlvorschläge, die nach dem in §12 Absatz 4. a) genannten Zeitraum eingereicht werden, sind nur dann zuzulassen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten der Kandidatur oder dem Wahlvorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen, in deren Rahmen die Wahl stattfindet.

Kandidaten, die für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden kandidieren, die aber nicht gewählt werden, kandidieren automatisch für die nachfolgend beschriebene Gesamtwahl der weiteren Vorstandsmitglieder, es sei denn, diese Kandidaten widersprechen einer solchen Kandidatur ausdrücklich.

Die weiteren vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang (Gesamtwahl) gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse entweder in seinen Sitzungen oder im Umlaufverfahren, an dem alle Mitglieder des Vorstandes zu beteiligen sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied stimmt nicht mit, wenn über einen Beschluss nach §7 Absatz 3 oder §7 Absatz 4 abgestimmt wird, der sich gegen ihn selbst bzw. die von ihm vertretene Gesellschaft richtet, der er angehört. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Er kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
8. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Verein durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.

## §13

### **Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder**

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand ist berechtigt nach Massgabe eines Organisationsreglements an ein Mitglied zu delegieren. Insbesondere bezeichnet er diejenigen Personen, welche befugt sind, den Verband zu vertreten und denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband zusteht.
3. Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sind an diese gebunden. Ihre Vertretungsbefugnis ist insbesondere auch nach aussen in der Weise beschränkt, dass sie Verpflichtungen, die über das Vereinsvermögen im Rahmen des Budgets hinausgehen, nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen können.
4. Scheidet ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so arbeitet der Vorstand in verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter oder der Vorstand beruft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wird für

die restliche Amtszeit des amtierenden Vorstandes einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen. Für die Wahl des Nachfolgers gelten die Regelungen in §12 Absatz 4 zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden entsprechend. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied weniger als 45 Tage vor der Mitgliederversammlung ausscheidet, können Kandidaturen abweichend von §12 Absatz 4. a) bis zu 5 Tagen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§14**

### **Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die beiden Revisoren werden für ein Jahr gewählt. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl erst bei der nächsten jährlichen Generalversammlung. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und auch nicht in einem anderen Auftragsverhältnis zum Verein stehen, welches ihre unabhängige Prüfung gefährdet.
2. Die Revisoren haben namentlich die Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Die Auflösung erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, ob das etwa vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtungen an die Mitglieder verteilt oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden soll.

## **§16**

### **Änderung der Vereinsstatuten**

1. Über Änderungen der Vereinsstatuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§17**

### **Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich und nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche, weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.